



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik

9. April 2024

Vernehmlassung zur Pa.Iv. WAK-N «Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften» (22.454)

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind insgesamt 54 Stellungnahmen eingegangen.

Grundsätzliche Zustimmung zur vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung:

Kantone: AG, BL, GE, LU, SO, ZG, ZH (7)

Politische Parteien: SPS, SVP, GPS (3)

Organisationen und Verbände: Domus Antiqua Helvetica, HEV Schweiz, Komitee Eigenmietwert 2.0, SGB, SVIT Schweiz, VIS (6)

Begründung:

- Die von der Abschaffung des Eigenmietwerts auf Zweitliegenschaften am meisten betroffenen Tourismuskantone Bern, Graubünden, Tessin und Wallis verfügen heute bereits über eine Liegenschaftssteuer. Dieser Steuer sind vom Bundesgericht Grenzen gesetzt, sodass keine vollumfängliche Kompensation der durch einen Systemwechsel verursachten Einnahmenausfälle erzielt werden kann. Daher ist diese neue Verfassungsbestimmung notwendig.
- Die besondere Liegenschaftssteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften ist eine sinnvolle und zielführende Lösung, um für die betroffenen Gemeinwesen den Steuerausfall aus der Aufhebung der Eigenmietwertbesteuerung auszugleichen.
- Dank der Verfassungsbestimmung können Berg- und Tourismusregionen Steuereinbussen bei einer vollständigen Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung kompensieren.
- Durch die höhere Besteuerung von selbstgenutzten Zweitliegenschaften ergibt sich ein zusätzlicher Anreiz, diese Liegenschaften vermehrt zu vermieten. Damit würde die Zahl der sogenannten «kalten Betten» reduziert wie auch der Druck zum Bau neuer Zweitliegenschaften. Erhöhte Liegenschaftssteuern sind auch aus sozialpolitischer Perspektive zu begrüßen.
- Die Unterstützung der Verfassungsbestimmung hängt von zwei Voraussetzungen ab: Erstens ist die Erhebung einer besonderer Liegenschaftssteuer nur dann möglich, wenn die Eigenmietwertbesteuerung für alle selbstgenutzten Liegenschaften abgeschafft wird. Zweitens ist diese Steuer hinsichtlich der Höhe in der Bundesverfassung zu begrenzen. Es ist insbesondere zu vermeiden, dass die betroffenen Gemeinwesen durch die Einführung solcher Liegenschaftssteuern höhere Einnahmen als bis anhin durch die Besteuerung der Eigenmietwerte auf Zweitliegenschaften erzielen.
- Die bewusst offen gehaltene Formulierung der Verfassungsbestimmung gewährt den Kantonen Spielraum in der Gesetzgebung.
- Das gewählte Vorgehen hat zur Folge, dass überhaupt ein Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung politisch herbeizuführen ist.

Grundsätzliche Ablehnung der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung:

Kantone: AI, AR, BE, BS, FR, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS (19)

Politische Parteien: ---

Organisationen und Verbände: Allianz Zweitwohnungen Schweiz, CATEF, constructionromande, CP, economiesuisse, EXPERTsuisse, FDK, FMB, FRI, Regierungskonferenz der Bergskantone, SAB, SBV, SGV, sgv, SSV, Städtische Steuerkonferenz, suissetec, USPI Suisse, VBSS (19)

Begründung:

- Es ist zwingend am heutigen System der Wohneigentumsbesteuerung festzuhalten, das sich als verfassungsmässig, steuersystematisch richtig und ausgewogen erweist.
- Der heute aus den Zweitliegenschaften fliessende Ertrag stellt insbesondere für die Bergkantone und -gemeinden eine wichtige Finanzquelle dar. Und es ist ungewiss, ob die finan-

ziellen Einbussen der Berg- und Tourismuskantone durch die vorgeschlagene Verfassungsgrundlage kompensiert werden können.

- Nur wenn sich die Lösung des Ständerates mit dem partiellen Systemwechsel als nicht mehrheitsfähig erweist, kann als Notlösung die Option einer besonderen Liegenschaftssteuer gemäss Vernehmllassungsvorlage weiterverfolgt werden.
- Die Einführung einer besonderen Liegenschaftssteuer würde in der Umsetzung zu keiner gewünschten Vereinfachung des Steuersystems führen. Im Gegenteil: Sie hätte aufgrund der fehlenden Harmonisierung administrativen Mehraufwand zur Folge. Es würden sich viele Abgrenzungsfragen stellen, insbesondere bezüglich des Kriteriums der überwiegenden Selbstnutzung und weiterer auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe. Ohne Konkretisierungen auf Bundesebene käme es zu einem unübersichtlichen Flickenteppich verschiedener kantonaler Praxen.
- Der Vorschlag erweist sich als inakzeptabel, weil er zu einer Überbesteuerung der Zweitliegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer führen würde.
- Im Ergebnis würde für ausgewählte Neherkantone im NFA und deren betroffenen Gemeinden eine Verfassungsbestimmung eingeführt und dabei von fundamentalen verfassungsmässigen Grundsätzen abgewichen. Weil die Einnahmen aus einer besonderen Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften keine Berücksichtigung im NFA finden, würde die Vorlage bestimmte Gemeinwesen mit Blick auf den NFA in systemwidriger Weise bevorteilen.

Es sind namentlich zu folgenden Punkten Anpassungsvorschläge an der Verfassungsbestimmung eingegangen einschliesslich der Skizzierung weitergehender Massnahmen:

- Im Sinne der Steuerharmonisierung sollte die Ausgestaltung der besonderen Liegenschaftssteuer in den Grundzügen im Steuerharmonisierungsgesetz geregelt werden.
- Um Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen, sollte die Höchstgrenze der besonderen Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften auf Stufe Bundesverfassung oder zumindest in einem Bundesgesetz festgelegt werden.
- In Anbetracht des geltenden Verfassungsrahmens sollte mit dem Ziel der Vermeidung kalter Betten die Zweitliegenschaftssteuer als Lenkungssteuer auf Gesetzesstufe ausgestaltet werden. Dabei sollten ihr die aus der Vermietung resultierenden Erträge angerechnet werden. Im Sinne einer Kann-Vorschrift könnte sie entweder im StHG oder in einer spezialgesetzlichen Regelung verankert werden.
- Die besondere Liegenschaftssteuer sollte auch auf Erstliegenschaften zur Anwendung kommen.

1. Ausgangslage

Am 30. Oktober 2023 hat die WAK-N einen Vorentwurf zur Änderung der Bundesverfassung verabschiedet. Am 17. November 2023 ist die Vorlage bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen in die Vernehmlassung geschickt worden. Diese dauerte bis zum 4. März 2024.

Eine Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (inklusive Abkürzungen) befindet sich im Anhang.

2. Eingegangene Stellungnahmen

Angesichts der grossen Anzahl abgegebener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen wiedergegeben werden. Für Einzelheiten sei auf die insgesamt 54 eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können abgerufen werden unter:

<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ended/2023#Parl> > Ergebnisbericht

3. Grundzüge der Vernehmlassungsvorlage

Mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung will die Kommission die Grundlagen für einen vollständigen Systemwechsel beim Eigenmietwert schaffen. Sofern der Eigenmietwert nicht besteuert wird, sollen die Kantone bzw. die Gemeinden auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften höhere Liegenschaftssteuern erheben können. Damit könnten die Berg- und Tourismuskantone die Einnahmenausfälle kompensieren, die ihnen bei einem vollständigen Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung drohen.

Die Vorlage belässt den Kantonen einen erheblichen Spielraum, um ihren unterschiedlichen Ausgangslagen Rechnung zu tragen. Punkt Rechtsnatur handelt es sich um eine Objektssteuer. Sie kann als separat ausgestaltete Liegenschaftssteuer oder als Zuschlag zu einer bereits vorhandenen Liegenschaftssteuer umgesetzt werden.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Grundsätzliche Zustimmung zur vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung

Kantone: AG, BL, GE, LU, SO, ZG, ZH (7)

Politische Parteien: SPS, SVP, GPS (3)

Organisationen und Verbände: Domus Antiqua Helvetica, HEV Schweiz, Komitee Eigenmietwert 2.0, SGB, SVIT Schweiz, VIS (6)

Begründung:

- SPS: Die von der Abschaffung des Eigenmietwerts auf Zweitliegenschaften am meisten betroffenen Tourismuskantone Bern, Graubünden, Tessin und Wallis verfügen heute bereits über eine Liegenschaftssteuer. Dieser Steuer sind vom Bundesgericht Grenzen gesetzt, sodass keine vollumfängliche Kompensation der durch einen Systemwechsel verursachten Einnahmenausfälle erzielt werden kann. Daher ist diese neue Verfassungsbestimmung notwendig.
- ZH: Die besondere Liegenschaftssteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften ist eine sinnvolle und zielführende Lösung, um für die betroffenen Gemeinwesen den Steuerausfall aus der Aufhebung der Eigenmietwertbesteuerung auszugleichen.
- SVP: Dank der Verfassungsbestimmung können Berg- und Tourismusregionen allfällige Steuereinbussen bei einer vollständigen Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung kompensieren.

- GPS: Durch die höhere Besteuerung von selbstgenutzten Zweitliegenschaften ergibt sich ein zusätzlicher Anreiz, diese Liegenschaften vermehrt zu vermieten. Damit würde die Zahl der sogenannten «kalten Betten» reduziert wie auch der Druck zum Bau neuer Zweitliegenschaften. Erhöhte Liegenschaftssteuern sind auch aus sozialpolitischer Perspektive begründen.
- HEV Schweiz: Die Unterstützung der Verfassungsbestimmung hängt von zwei Voraussetzungen ab: Erstens ist die Erhebung einer besonderen Liegenschaftssteuer nur dann möglich, wenn die Eigenmietwertbesteuerung für alle selbstgenutzten Liegenschaften abgeschafft wird. Zweitens ist diese Steuer hinsichtlich der Höhe in der Bundesverfassung zu begrenzen. Es ist insbesondere zu vermeiden, dass die betroffenen Gemeinwesen durch die Einführung solcher Liegenschaftssteuern höhere Einnahmen als bis anhin durch die Besteuerung der Eigenmietwerte auf Zweitliegenschaften erzielen.
- SGB: Die bewusst offen gehaltene Formulierung der Verfassungsbestimmung gewährt den Kantonen Spielraum in der Gesetzgebung. Gleichzeitig macht der Dachverband darauf aufmerksam, dass er sich gegen einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung ausspricht.
- BL: Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass überhaupt ein Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung politisch herbeizuführen ist.
- LU: Es kommt nur ein Systemwechsel in Frage, der sämtliche selbstgenutzten Liegenschaften erfasst. Dies aus verfassungsrechtlichen, volkswirtschaftlichen und verfahrensökonomischen Gründen. Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme begrüßt.
- ZH: Der Aufwand für die Erhebung dieser besonderen Liegenschaftssteuer dürfte sowohl für die Steuerbehörden als auch für die Steuerpflichtigen deutlich kleiner sein als eine Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung für selbstgenutzte Zweitliegenschaften. Dies gilt umso mehr, wenn die vorgesehene Steuer proportional zum Vermögenssteuerwert erhoben wird.
- AG: Die vorgeschlagene Einführung einer besonderen Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen wird grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig werden bezüglich der Ausgestaltung Bedenken in administrativer Hinsicht (auslegungsbedürftige Abgrenzungskriterien, fehlende detaillierte Vorgaben auf Bundesebene für die Umsetzung und Unwägbarkeiten im politischen Prozess) geäussert.
- BE: Der Regierungsrat verschliesst sich der vorgeschlagenen Stossrichtung nicht und würde wohl auch im Kanton Bern die Einführung einer höheren Liegenschaftssteuer für Zweitliegenschaften zumindest prüfen. Es erscheint ihm aber fraglich, ob der unsichere und doch eher bescheidene zusätzliche finanzielle Spielraum Verfassungsänderungen bei allen betroffenen Gemeinwesen rechtfertigt.

4.2 Grundsätzliche Ablehnung der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung

Kantone: AI, AR, BE, BS, FR, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS
(19)

Politische Parteien: ---

Organisationen und Verbände: Allianz Zweitwohnungen Schweiz, CATEF, constructionromande, CP, economiesuisse, EXPERTsuisse, FDK, FMB, FRI, Regierungskonferenz der Gebirgskantone, SAB, SBV, SGV, sgv, SSV, Städtische Steuerkonferenz, suissetec, USPI Suisse, VBSS (19)

Begründung:

- Gemäss AI, BS, FR, GL, GR, JU, Regierungskonferenz der Gebirgskantone, SBV, SG, UR, VD und VS ist zwingend am heutigen System der Wohneigentumsbesteuerung festzuhalten, das sich als verfassungsmässig, steuersystematisch richtig und ausgewogen erweist.
- GR, FDK, OW, Regierungskonferenz der Gebirgskantone, SAB, SH, TG, Ti und VS: Der heute aus den Zweitliegenschaften fliessende Ertrag stellt insbesondere für die Bergkantone und -gemeinden eine wichtige Finanzquelle dar. Es ist jedoch ungewiss, ob die finanziellen Einbussen der Berg- und Tourismuskantone durch die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung kompensiert werden können.

Nur wenn die Lösung des Ständerates mit dem partiellen Systemwechsel nicht mehrheitsfähig ist, kann als Notlösung die Option einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften weiterverfolgt werden.
- AI, FR; JU, NE, Städtische Steuerkonferenz, SZ, TG, Ti, VBSS, VS: Die Einführung einer besonderen Liegenschaftssteuer würde in der Umsetzung zu keiner gewünschten Vereinfachung des Steuersystems führen. Im Gegenteil: Sie hätte aufgrund der fehlenden Harmonisierung administrativen Mehraufwand zu Folge. Es würden sich viele Abgrenzungsfragen stellen, insbesondere bezüglich des Kriteriums der überwiegenden Selbstnutzung und weiterer auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe. Ohne Konkretisierungen auf Bundesebene käme es zu einem unübersichtlichen Flickenteppich verschiedener kantonaler Praxen.
- FR, GL, GR, JU, VS: Unklar bleibt die Frage, ob die besondere Liegenschaftssteuer kumulativ mit einer bereits bestehenden Liegenschaftssteuer zu erheben ist oder ob die zuerst genannte Steuer letztere ersetzen soll.
- BE: Als Tourismuskanton ist der Regierungsrat an möglichst geringen Mindereinnahmen für die betroffenen Gemeinden und den Kanton interessiert. Ob mit dem vorgeschlagenen Bundesbeschluss dieses Ziel erreicht werden kann, erscheint unsicher.
- AI: Die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Besteuerungsgrundsätze der Allgemeinheit, der Gleichmässigkeit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind von zentraler Bedeutung und sollten durch die angedachte Ausnahmeregelung in der Bundesverfassung nicht in Frage gestellt werden.
- Economiesuisse: Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung erscheint nicht notwendig, um eine finanzielle Kompensation in Berg- und Tourismusregionen sicherzustellen. Mit der Vorlage würden hingegen zentrale Verfassungsgrundsätze im Bereich der Zweitliegenschaften ausser Kraft gesetzt. Das ist rechtsstaatlich problematisch.
- Städtische Steuerkonferenz und Städtischer Städteverband: Im Ergebnis würde für ausgewählte Neherkantone im NFA und deren betroffenen Gemeinden eine Verfassungsbestimmung eingeführt und dabei von fundamentalen verfassungsmässigen Grundsätzen abgewichen. Weil die Einnahmen aus einer besonderen Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften nicht im NFA berücksichtigt würden, würde die Vorlage bestimmte Gemeinwesen mit Blick auf den NFA in systemwidriger Weise bevorteilen.
- Für die sgv ist der Vorschlag inakzeptabel, weil er zu einer Überbesteuerung der Zweitliegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer führen würde.
- Für CP und USPI Suisse ist es inakzeptabel, wenn im Rahmen eines Systemwechsels der Eigenmietwert auf Zweitliegenschaften abgeschafft, die wohneigentumsbezogenen Abzüge gestrichen und gleichzeitig eine neue Besteuerung eingeführt wird.

4.3 Anpassungsvorschläge an der Verfassungsbestimmung und weitergehende Massnahmen

- BE: Sofern eine Verfassungsänderung weiterverfolgt wird, spricht sich der Regierungsrat anstelle der eher offenen Formulierung gemäss Vernehmlassungsvorlage für eine möglichst konkrete Umschreibung der Bestimmung aus.

- SO: Im Sinne der Steuerharmonisierung sollte die Ausgestaltung der besonderen Liegenschaftssteuer in den Grundzügen im Steuerharmonisierungsgesetz geregelt werden.
- ZH: Um Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen, sollte die Höchstgrenze der besonderen Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften auf Stufe der Bundesverfassung oder zumindest eines Bundesgesetzes festgelegt werden. Auch SVIT Schweiz spricht sich für eine Obergrenze auf Bundesebene aus. Der HEV Schweiz fordert in der Verfassungsbestimmung die Aufnahme einer Obergrenze für die Bemessung der besonderen Liegenschaftssteuer. Diese ist gemäss der Höhe der mutmasslichen Ausfälle aus dem Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung auf Zweitliegenschaften festzulegen.
- Economiesuisse und EXPERTsuisse: Es ist eine Lösung auf Gesetzesebene zu prüfen. In Anbetracht des geltenden Verfassungsrahmens sollte mit dem Ziel der Vermeidung kalter Betten die Zweitliegenschaftssteuer als Lenkungssteuer ausgestaltet werden. Dabei sollten ihr die aus der Vermietung resultierenden Erträge angerechnet werden. Im Sinne einer Kann-Vorschrift könnte sie entweder im StHG oder in einer spezialgesetzlichen Regelung verankert werden.
- Komitee Eigenmietwert 2.0: Die neue Objektsteuer soll auch auf Erstliegenschaften zur Anwendung kommen.

Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Landschaft	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Die Mitte		
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	
Ensemble à Gauche	EAG	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP.Die Liberalen	FDP	
Grüne Partei der Schweiz	GPS	<input checked="" type="checkbox"/>
Grünliberale Partei Schweiz	glp	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Partei der Arbeit	PDA	
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
economiesuisse	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband		
Schweizerischer Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankervereinigung	SBVg	
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	
Travail.Suisse		

5. Übrige Organisationen

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Allianz Zweitwohnungen Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/>
bauenschweiz		
Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria	CATEF	<input checked="" type="checkbox"/>
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Chambre genevoise immobilière	CGI	
Domus Antiqua Helvetica		<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération romande immobilière	FRI	<input checked="" type="checkbox"/>
Hauseigentümerverband Schweiz	HEV Schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Komitee Eigenmietwert-Nein		
Union suisse des professionnels de l'immobilier	USPI Suisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Städtische Steuerkonferenz		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft	SVIT Schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Baumeisterverband	SBV	<input checked="" type="checkbox"/>
suissetec		<input checked="" type="checkbox"/>

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
constructionromande		<input checked="" type="checkbox"/>
EXPERTsuisse		<input checked="" type="checkbox"/>
Komitee Eigenmietwert 2.0		<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération genevoise des métiers du bâtiment	FMB	<input checked="" type="checkbox"/>
Regierungskonferenz der Gebirgskantone		<input checked="" type="checkbox"/>
Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter	VBSS	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband Immobilien Schweiz	VIS	<input checked="" type="checkbox"/>